Gymnasium des Wetteraukreises
Gymnasiumstr. 1
63667 Nidda
Tel. 06043/96270
Fax 06043/962722
info@gymnasium-nidda.de

Regelungen bei Unterrichtsversäumnissen und Leistungsnachweisen in der gymnasialen Oberstufe (GOS)

Grundlagen sind die Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) sowie alle weiteren für Schule geltenden Gesetze, Rechtsverordnungen und Erlasse des Hessischen Kultusministeriums.

1. Regelungen beim Versäumen von Unterricht

Das Versäumen von Unterricht muss grundsätzlich durch Vorlage einer Entschuldigung im Entschuldigungsheft begründet werden. Hierzu legt der Schüler/die Schülerin unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts (spätestens jedoch in der zweiten Unterrichtswoche nach Wiederaufnahme) das Entschuldigungsheft den jeweiligen Lehrkräften im Unterricht zum Abzeichnen vor. Wird die Entschuldigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, werden die Fehlzeiten als unentschuldigte Fehlstunden erfasst. Unentschuldigte Fehlstunden gehen mit null Punkten in die mündliche Leistungsbewertung ein. Bei Minderjährigen muss das Unterrichtsversäumnis durch einen Erziehungsberechtigen begründet und unterschrieben werden.

Spätestens am dritten Versäumnistag muss der Schule über den Tutor/die Tutorin der Grund des Fernbleibens schriftlich (Email oder Nachricht im Schulportal) mitgeteilt werden.

Fehlt ein Schüler/eine Schülerin mehrfach unentschuldigt oder häufen sich Fehlzeiten, kann auf Beschluss der Klassenkonferenz eine Attestpflicht auferlegt werden.

2. Beurlaubungen

Ist das Unterrichtsversäumnis absehbar, muss rechtzeitig vorher ein Antrag auf Beurlaubung gestellt werden. Der Schüler/die Schülerin legt den schriftlichen Antrag mit der entsprechenden Begründung

- dem Tutor/der Tutorin (bis zu zwei Tage),
- der Schulleiterin (bei mehr als zwei Tagen oder Tagen unmittelbar vor/nach den Ferien)

zur Genehmigung vor. Sofern vorhanden, sind dem Antrag offizielle Bescheinigungen beizufügen.
Der Antrag ist in schriftlicher Form abzugeben.

Eine Beurlaubung für Tage, an denen Leistungsnachweise anstehen, ist nur in Ausnahmefällen möglich. In diesem Fall muss das weitere Verfahren auch mit der betroffenen Lehrkraft im Vorfeld abgeklärt werden.

3. Leistungsnachweise

(1) Fehlen bei Leistungsnachweisen

Versäumt ein Schüler/eine Schülerin aufgrund von Krankheit einen vorher angekündigten Leistungsnachweis, so ist der betroffene Kurslehrer/die betroffene Kurslehrerin **noch am gleichen Tag schriftlich** per Email oder Nachricht im Schulportal über das Fehlen zu informieren.

Unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts (spätestens jedoch in der zweiten Unterrichtswoche nach Wiederaufnahme) ist eine Entschuldigung der betroffenen Fachlehrkraft vorzulegen. Die Lehrkraft entscheidet, ob der Leistungsnachweis nachgeholt werden kann. Grundlegende Voraussetzungen für das Nachholen des Leistungsnachweises ist in jedem Fall die Information der Lehrkraft am Tag des Versäumnisses sowie die fristgerechte Entschuldigung der Fehlstunde.

Bei unentschuldigtem Fehlen geht der fehlende Leistungsnachweis mit null Punkten in die Bewertung ein. Ein Nachholen des Leistungsnachweises ist nicht möglich.

Versäumt ein Schüler/eine Schülerin häufig oder regelmäßig Leistungsnachweise, kann die Klassenkonferenz eine Attestpflicht beschließen.

(2) Täuschung und Nutzung unerlaubter Hilfsmittel bei Klausuren

Benutzt ein Schüler/eine Schülerin nachweislich unerlaubte Hilfsmittel, wird die Klausur mit null Punkten bewertet. Eine Möglichkeit zur Wiederholung der Klausur besteht nicht.

Das Nutzen von Mobiltelefonen, Smartwatches oder anderen kommunikationstechnischen Geräten während der Klausur gilt als Täuschungsversuch. Handys, Smartwatches, etc. sind daher vor Beginn der Klausur an einem dem Schüler/der Schülerin nicht unmittelbar zugänglichen Platz im Raum abzulegen oder in der Schultasche zu verstauen. Die Schultaschen werden im Bereich der Tafel abgestellt. Bei Zuwiderhandlung wird die Klausur ebenfalls mit null Punkten bewertet. Eine Möglichkeit zur Wiederholung der Klausur besteht in diesem Fall nicht.

4. Zusatz: Schulinterne Hinweise Führerschein

Natürlich ist es durchaus verständlich, dass mit dem Erreichen des 17. / 18. Lebensjahres der Wunsch nach Unabhängigkeit wächst. Der Führerschein ist dabei eine wichtige Komponente.
Trotz allem Verständnis können wir es jedoch nicht akzeptieren, dass Fehlzeiten aufgrund von Fahrstunden verursacht werden. Für alle Schülerinnen und Schüler gilt, dass keine Unterrichtsbefreiung für Fahrstunden erteilt wird. Sollte der Termin für die theoretische oder praktische Führerscheinprüfung während der Unterrichtszeit liegen, sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, eine Freistellung für den Prüfungstermin **vorab** bei den entsprechenden Lehrkräften schriftlich zu beantragen.

(Stand: August 2026)

K. Czekay
Studienleitung
Gymnasium Nidda